

BEGRÜNDUNG

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. R 16

Kennwort: "Zur Heide"

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Stand: Juli 2008



INHALTSVERZEICHNIS

I.	VORBEMERKUNGEN; RAHMENBEDINGUNGEN	3
1.	Anlass der Planänderung; Planerfordernis	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	3
3.	Übergeordnete Vorgaben	3
II.	BESTANDSAUFNAHME; BESTANDSANALYSE	4
4.	Anthropogene Nutzungen und Einflüsse	4
4.1	Lage im Stadtgebiet; Gebietscharakteristik; Infrastruktur	4
4.2	Äußere verkehrliche Erschließung	6
4.3	Emissionen; Immissionen	6
4.4	Altlasten; Kampfmittel; Denkmäler	8
5.	Natürliche, naturräumliche Gegebenheiten	9
5.1	Naturräumliche Gliederung; Landschaftsbild	9
5.2	Geologie und Boden	9
5.3	(Grund-)Wasser und Überschwemmungsgebiet	10
5.4	Luft und Klima	11
5.5	Biotoptypen; Flora und Fauna	11
III.	PLANUNG; AUSWIRKUNGEN; MASSNAHMEN	12
6.	Planungsrechtliche Festsetzungen	12
6.1	Art der baulichen Nutzung	12
6.2	Maß der baulichen Nutzung	14
6.3	Örtliche Bauvorschriften; Baugestaltung	14
6.4	Bauweise; überbaubare Grundstücksflächen	16
6.5	Innere verkehrliche Erschließung	17
6.6	Ver- und Entsorgung	17
6.7	Grün- und Freiraum	18
7.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	18
IV.	SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE ASPEKTE	20
8.	Fachplanerische Anforderungen	20
9.	Umsetzung; Realisierung	20
9.1	Kosten; Erstattung	20
9.2	Bodenordnung	20

I. VORBEMERKUNGEN; RAHMENBEDINGUNGEN

1. Anlass der Planänderung; Planerfordernis

Anlass für diese Bebauungsplanänderung ist die Absicht eines Eigentümers, den Bereich entlang der Straße "Zur Heide", zwischen Meisenstraße und Wienkerskamp einer Wohnbebauung zuzuführen. Dieser private Bauwunsch stimmt nicht mit dem "alten" Bebauungsplan von 1970 überein, der für den aktuellen Änderungsbereich eine "landwirtschaftliche Hofstelle mit Werkstatt" festsetzt.

Auf Antrag des Eigentümers wird hiermit ein Bauleitplanverfahren eingeleitet. Dieses soll Baurechte für Wohngebäude im Umfeld der ehemals im Vollerwerb betriebenen Bau- und Möbeltischlerei schaffen. Da der Betrieb nicht aufgegeben werden soll, musste zuvor ein Schallgutachten klären, inwieweit eine "heranrückende" Wohnbebauung zugelassen werden kann. Das Schallgutachten definiert konkrete Betriebseinschränkungen, die von dem Eigentümer akzeptiert und über diese Bebauungsplanänderung sowie einen bereits genehmigten Nutzungsänderungsantrag verbindlich abgesichert wurden.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im Flächennutzungsplan bereits seit Jahrzehnten als "Wohnbaufläche" dargestellt. Insofern ist die Mobilisierung dieser Bauflächen mit einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Er liegt auch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets sowie der natürlichen Hochwasserlinie des Hemelter Baches.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Änderung des verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Regelungsbedarf besteht zwischen der Meisenstraße und dem Wienkerskamp, entlang der Straße "Zur Heide".

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird gebildet durch die Flurstücke 457, 458, 459 und 609, südlich der Straße "Zur Heide". Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf die Flur 29 der Gemarkung Rheine-Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

3. Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster/Teilabschnitt Münsterland weist das Plangebiet als "Wohnsiedlungsbereich" aus. Insofern wird gemäß § 1 Abs. 4 BauGB dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung Rechnung getragen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rheine stellt für das zur Disposition stehende Areal "Wohnbaufläche" dar. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB bleibt gewahrt. Für den Planbereich selbst bestehen keine übergeordneten Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft.

II. BESTANDSAUFNAHME; BESTANDSANALYSE

4. Anthropogene Nutzungen und Einflüsse

4.1 Lage im Stadtgebiet; Gebietscharakteristik; Infrastruktur

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Rheine im Stadtteil Eschendorf, ca. 2,8 km Luftlinie von der Innenstadt (Marktplatz) entfernt.

Es fällt in Süd-Nord-Richtung von etwa 39 m auf 38 m ü. NN (Böschungsoberkante Hemelter Bach) leicht ab. An der Straße "Zur Heide" und nördlich davon im Gelände ist ein Höhengsprung von ca. 0,5 m zu verzeichnen. Die vom Staatlichen Umweltamt Münster (jetzt Bez.-Reg. MS) bzw. von der Unteren Wasserbehörde, Kreis Steinfurt angegebene natürliche Hochwasserlinie bzw. vorläufige Überschwemmungsgbietsgrenze orientiert sich in etwa an diesem Geländeverlauf.

Die nähere Umgebung wird geprägt durch 1- bis 2-geschossige Wohnbebauung in offener Bauweise. Bezüglich der Dachformen überwiegt das Satteldach, vereinzelt wurden Walmdächer realisiert. Die Gebäudestellungen wechseln uneinheitlich zwischen Trauf- und Giebelständigkeit, ebenso heterogen gestalten sich die Fassadenmaterialien (Klinker, Putz, Holz u.a.).

Die Siedlungsstruktur weist also eine aufgelockerte Einfamilienhausbebauung mit überwiegend etwa 40 m tiefen Grundstücken auf.

Der Hemelter Bach bildet insbesondere auf Grund des extremen Einschnittes eine unüberwindbare, massive Zäsur. Die Brücke Meisenstraße/Engernstraße stellt die Verbindung zwischen den südlichen und nördlichen Quartieren im Stadtteil Eschendorf her.

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle und heutige Schreinerei Stegemann mit Wohnhaus. Die Schreinerei wurde 1919 errichtet (ehem. Kötter), 1974 "offiziell" genehmigt und als Vollerwerbsbetrieb angemeldet (Handwerkskammer). Sie "genießt" derzeit ohne Betriebseinschränkungen Bestandschutz. Die Schreinerei besteht aus einem 1-geschossigen Gebäude in massiver Bauweise. Das isolierte Satteldach besteht aus Well-Asbest-Platten. Die Fenster sind in 6 mm dickem Vollglas ausgeführt. Die Ausstattung der Schreinerei entspricht dem Standard eines handwerklichen Betriebes und zwar mit Kreissäge, Abrichte, Hobel, Band-

säge, Bohr- und Schleifmaschine sowie Spänebunker mit einem Schlauchfilter-Kammersystem.

Die Werkstatt wird nicht mehr hauptgewerblich genutzt, sondern nur noch im Nebenerwerb bzw. als Hobbytischlerei betrieben. Im Umfeld der Haupt- und Nebengebäude sind Garten und Hofflächen mit einigen Altbäumen vorhanden. Westlich des Wohngebäudes liegen kleinere Flächen mit dichtem, jungem Laubholzaufwuchs und eine kleinere, sehr dichte Fichtenanpflanzung.

Nördlich der Straße "Zur Heide" liegt eine Ackerfläche, die sich bis direkt an den Hemelter Bach erstreckt. Etwa auf Höhe des Wienerskamp schließt sich in östliche Richtung eine von Pferden beweidete Grünlandfläche an. Das Areal noch weiter östlich wird überwiegend von kleineren, zwischen Straße und landwirtschaftlichen Nutzflächen gelegenen Laubwaldflächen und Baumreihen sowie alten Einzelbäumen (Eichen und Buchen) eingenommen. Der Planbereich befindet sich im Übergangsbereich zur offenen Landschaft. Etwa 200 m östlich endet der geschlossene Wohnsiedlungsbereich. Die Straße "Zur Heide" bzw. die Weiterführung in Richtung Osten über Wirtschaftswege ist als Radwanderweg deklariert und ausgeschildert. Er führt u.a. in die Erholungs- bzw. Landschaftsräume Nah- und Fernrodde, Bevergern, Gellendorfer und Elter Mark.

In 350 m Entfernung nördlich vom Plangebiet ist im Kreuzungsbereich Engernstraße/Alemannenallee eine Bäckerei/Konditorei und ein Getränkemarkt vorhanden. Weiterführend an der Osnabrücker Straße sind vielfältigste andere Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe „beheimatet“.

Gemäß dem räumlich-funktionalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept (erarbeitet vom Büro Junker + Kruse, Dortmund 2006) gilt die etwa 700 m entfernte Osnabrücker Straße als nächstes Kleinzentrum „Nahversorgungszentrum“.

Der nächste Kindergarten (Herz-Jesu-Kindergarten) befindet sich südlich an der Meisenstraße 28 (ca. 550 m Luftlinie entfernt). Unmittelbar angrenzend ist die Overberghauptschule vorhanden (Meisenstraße 30).

Die nächste Grundschule (Annetteschule) befindet sich an der Siedlerstraße 10, etwa 750 m nördlich von der Mitte des Plangebietes entfernt. Dort umliegend sind auch der Marien-Kindergarten (Osnabrücker Straße 333), die St. Marien-Kirche sowie die Verbundschule für Sprachbehinderte und Erziehungshilfe des Kreises Steinfurt vorhanden ("Peter-Pan-Schule"). Diese Einrichtungen sind also vom Plangebiet aus entweder fußläufig oder mit dem Fahrrad gut erreichbar.

Die Nähe zum Hemelter Bach bietet besondere Freizeitaktivitäten und Erholungsmöglichkeiten. Der in Richtung Osten verlaufende Bach begleitende Fuß- und Radweg lädt u.a. zum Radfahren bzw. Radwandern ein. In der Bachaue etwa 200 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich ein großer, attraktiver Kinderspielplatz. Dieser ist über die

Meisenstraße schnell und relativ gefahrlos erreichbar. 400 m nordöstlich an der Germanenallee ist der Turnverein Jahn Rheine etabliert, der vielfältige Sportarten vorhält.

Insgesamt sind die infrastrukturellen Angebote in der Umgebung ausreichend vorhanden. Insbesondere Läden, die zur Deckung des täglichen, kurzfristigen Bedarfs für die künftigen Bewohner dienen, als auch Anlagen und Einrichtungen für soziale, kirchliche, kulturelle und/oder sportliche Zwecke sind komfortabel im näheren Umfeld erreichbar.

4.2 Äußere verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird erschlossen über die im Verkehrsentwicklungsplan als "sonstige Sammelstraße" klassifizierte Meisenstraße. Im Rahmen der funktionalen, gesamstädtischen Gliederung des Straßennetzes ist sie also weder als Hauptverkehrs- oder Hauptsammelstraße noch als verkehrswichtige Sammelstraße eingeordnet. Von der Meisenstraße zweigt die Straße "Zur Heide" ab, die als Anliegerstraße (Tempo 30) bis zum Schwalbenweg lediglich einen 1,5 m breiten, einseitigen Gehweg (Hochbord) aufweist. Weiter östlich ist die Straße bereits endgültig hergestellt und mit einem 9 m breiten Querschnitt (2 mal 2 m Gehweg; 5 m Fahrbahn) ausgebaut. Es handelt sich hier also um ein für den Fahrverkehr durch Borde baulich abgetrennte Fahrbahn (Trennungsprinzip).

In der Meisenstraße, unmittelbar am Plangebiet (Haltestelle "Zur Heide") befinden sich die Endpunkte der Buslinien C 4 und C 5 (30-minütige Taktfolge). Die Haltestelle ist gleichzeitig Anruf-Sammel-Taxi-Station (AST), d.h. von hier aus kann man - im Stundentakt nach dem AST-Fahrplan - zu allen Zielen im Stadtgebiet bis vor die Haustür gefahren werden (Montag bis Samstag in den Abendstunden; Sonn- und Feiertage vormittags und abends).

Die DB AG-Haltestelle Rheine-Stadt ist ca. 3,0 km vom Plangebiet entfernt. Über das Bus-Zubringersystem sind von hier aus attraktive, mit guter Taktfolge ausgestattete Verbindungen in Richtung Emden/Norddeich und Münster (IC-Anschluss) sowie Osnabrück/Hannover (IC-Anschluss) und Bad Bentheim/Amsterdam vorhanden.

Insgesamt gesehen gewährleisten die bestehenden Liniennetze des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs eine gute lokale sowie regionale Erreichbarkeit.

4.3 Emissionen; Immissionen

Weder von der Meisenstraße noch von der Straße "Zur Heide" sind verkehrliche Emissionen zu erwarten, die für eine zukünftige wohnbauliche Nutzung die Einhaltung der in der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" genannten Orientierungswerte in Frage

stellen könnten. Von Seiten des Straßen- und auch Schienenverkehrs gehen also keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus. Von daher stellt der Schallimmissionsplan der Stadt Rheine für den Änderungsbereich keine berücksichtigungswürdigen Auffälligkeiten dar. Die Themenkarte "Sport- und Freizeitanlagen" zeigt zudem keinerlei Konfliktpotenzial.

Das Plangebiet befindet sich etwa 1 km vom Verkehrslandeplatz Eschendorf entfernt. Auf diesem starten und landen primär 1- und 2-motorige Flugzeuge, Motorsegler und Segelflugzeuge. Der Schallimmissionsplan von 1999 mit der Themenkarte "Fluglärm" verdeutlicht, dass nur die An- und Abflugsektoren geringe Überschreitungen der Grenzwerte tagsüber aufweisen. Das hier zur Bebauung anstehende Areal gehört nicht dazu. Insofern sind wahrnehmbare Flugbewegungen bzw. gewisse Beeinträchtigungen als zumutbar zu betrachten.

Lediglich der Schallimmissionsplan "Industrie/Gewerbe" weist im direkten Umfeld der Schreinerei während der Tageszeit (nachts darf nicht gearbeitet werden) Überschreitungen der Orientierungs- bzw. Grenzwerte auf. Im Zuge der geplanten Wohnbebauung mussten diese Überschreitungen gutachterlich untersucht werden. Dieses "Schallgutachten zum Immissionsschutz in der Nachbarschaft eines Schreinereibetriebes" wurde im August 2003 fertig gestellt. Es formuliert letztlich folgende textliche Festsetzungen, die in diesen Bebauungsplan aufgenommen wurden:

"Der Änderungsbereich ist teilweise durch Gewerbelärm aus der Schreinerei Stegemann (Flur 29, Flurstück 459) vorbelastet. Zur Sicherstellung der Wohnverträglichkeit werden folgende Festsetzungen getroffen, die auch in einen Nutzungsänderungsantrag (hinsichtlich der Betriebseinschränkung) als bindende Betriebsbeschreibung bzw. als Nebenbestimmungen eingeflossen sind und bauordnungsrechtlich bereits genehmigt bzw. abgesichert wurden:

- Die bestehende Schreinerei Stegemann ist nur im Nebenerwerb zu betreiben. Die Wiederaufnahme eines Vollerwerbbetriebes wird ausgeschlossen.
- Die Betriebszeiten werden werktags auf maximal 6 Stunden zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr beschränkt.
- Während der Maschineneinsätze sind die Tore, Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Lkw-Bewegungen sind auf maximal 2 am Tag zu beschränken (1-mal Herein- und Herausfahren zwecks Anlieferung der Rohwaren oder Abholung der fertigen Produkte). Lkw > 105 kW sind nicht zulässig.
- Auf Feststofffeuerung und Lackierarbeiten mit Lösungsmitteln wird verzichtet. Lösungsmittelfreie Lackierarbeiten werden auf max. 1 Stunde am Tag beschränkt."

Bei Beachtung dieser Betriebsbeschränkungen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten. Selbst ein lediglich 15 m von der Schreinerei entferntes Wohngebäude unterschreitet mit 54 dB(A) den für tags defi-

nierten Orientierungswert (DIN 18005) bzw. Richtwert (TA Lärm) von 55 dB(A). Insofern ist hier eine unmittelbare Nachbarschaft von streng beschränktem Gewerbe und Wohnen zulässig ("typischerweise" wäre bei einer Tischlerei gemäß Abstandserlass NRW ein Abstand von 100 m erforderlich (Abstandsklasse VII; bei WR)).

Wie oben erwähnt, ist - in Abstimmung mit der Fachbehörde für Immissionsschutz – bereits ein Nutzungsänderungsantrag genehmigt worden, der den bestehenden Betrieb entsprechend den Vorgaben auf ein wohnverträgliches Maß einschränkt.

4.4 Altlasten; Kampfmittel; Denkmäler

Der Stadt Rheine liegen keine akuten Verdachtsmomente vor, dass im Plangebiet Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) vorhanden sind (vgl. Altlastenverzeichnis Stadt Rheine). Allerdings ist bei derzeit nicht absehbarer Aufgabe des holzbe- und -verarbeitenden Betriebes eine Gefährdungsabschätzung – insbesondere wenn Holzschutzmittel verwendet wurden – vorzunehmen.

Das Plangebiet ist nicht als Bombenverdachtsfläche kartiert. Die vorhandenen Luftbilder bei der Bezirksregierung Münster (Dezernat 22, Kampfmittelräumdienst) lassen keine Bombardierungsbeeinflussungen erkennen. Konkrete Hinweise auf mögliche Blindgängereinschläge liegen also nicht vor, so dass eine systematische Absuche bislang nicht bebauter Grundflächen - nach derzeitigem Erkenntnisstand - nicht erforderlich ist. Demnach ist zunächst davon auszugehen, dass das zur Bebauung anstehende Areal kampfmittelfrei ist. Da ein Kampfmittelvorkommen niemals völlig ausgeschlossen werden kann, sind bei Verdachtsmomenten die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Gegebenenfalls erforderliche Ramm-/Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung sind gesondert anzuzeigen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich weder Baudenkmäler noch, nach derzeitigem Kenntnisstand, Bodendenkmäler. Da die Existenz von Bodendenkmälern nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wurde folgender Hinweis über mögliche Funde in den Bebauungsplan aufgenommen.

"Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (erd- und kulturgeschichtliche Bodenfunde), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich anzuzeigen.

Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung (vgl. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW)."

5. Natürliche, naturräumliche Gegebenheiten

5.1 Naturräumliche Gliederung; Landschaftsbild

Der Planbereich gehört zur naturräumlichen Haupteinheit des Ostmünsterlandes und hier zur Untereinheit 540.37 „Elter Sand“, welche sich östlich des Münsterländer Emstales erstreckt. Dabei handelt es sich um ein nahezu ebenes Flug- und Talsandgebiet, in dem trockene Podsol-Böden weit verbreitet sind. Ursprünglich stockten auf diesen Standorten trockene Eichen-/Birkenwälder und auf den etwas besseren, schluffigen Standorten auch trockene Buchen-/Eichenwälder. Das Gebiet war lange Zeit verheidet und wird heute - trotz geringer Bodenwertzahlen - in weiten Teilen intensiv landwirtschaftlich genutzt oder ist, vorwiegend mit Waldkiefer, aufgeforstet worden. Hinsichtlich der Landschaftsbildqualität besitzt der Bereich nördlich der Straße "Zur Heide" einen bedeutenden landschafts-ästhetischen Wert.

Etwa 2 km südwestlich des Planbereichs schließt sich die naturräumliche Einheit 540.40 „Münsterländer Emstal“ an. Charakterisiert wird der Naturraum durch die Ems, die sich in weiten Mäandern relativ flach in die Niederungslandschaft eingeschnitten hat.

Der Hemelter Bach, der etwa 100 m nördlich des Planbereiches verläuft, ist das größte Fließgewässer im Bereich der naturräumlichen Einheit "Elter Sand". Mit seinen begleitenden Gehölzbeständen, Grünland- und Ackerflächen fungiert er als Bindeglied zum "Münsterländer Emstal". Er durchströmt die bebaute Ortslage des Stadtteiles Eschen-dorf und mündet etwa eineinhalb Kilometer südöstlich des Rheiner Stadtzentrums in die Ems.

5.2 Geologie und Boden

Die Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen weist für den Planbereich zum Teil fluviative Ablagerungen aus dem Pleistozän aus. Es handelt sich dabei um überwiegend sandige, teils schluffige Sedimente der Ems, die sich bei Hochflutphasen während der Weichsel-Kaltzeit abgelagerten und auch als Obere Niederterrasse bezeichnet werden. Daneben treten auch Flugdecksande aus dem Pleistozän und Holozän auf. Nördlich der Straße "Zur Heide", in den tiefer liegenden Bereichen der Acker- und Grünlandflächen ist es im Holozän, im Bereich der Bachaue des Hemelter Baches zu Auensandablagerungen gekommen.

Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Blatt L 3710 Rheine) weist für den Planbereich zum einen trocken-arme Podsolböden und für die tiefer liegenden Bereiche, vornehmlich nördlich der Straße "Zur Heide" auch verbreitet grundwassergeprägte, feuchte Gleyböden aus.

Der Boden weist - hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion – eine relativ gute Filterwirkung bei schneller Infiltration und langsamer Ausbreitung von Verschmutzungen auf.

5.3 (Grund-)Wasser und Überschwemmungsgebiet

Der Planbereich liegt im Umfeld des etwa 100 m nördlich verlaufenden Hemelter Baches. Die an den Planbereich angrenzenden Flächen nördlich der Straße "Zur Heide" gehören zum ursprünglichen Auenraum des Baches, der baulich und in seiner Lage stark verändert und weitgehend begradigt bzw. kanalisiert wurde. Auf Grund der Geländemorphologie gehören die tiefer liegenden Acker- und Grünlandflächen nördlich der Straße "Zur Heide" zum natürlichen Retentionsraum des Gewässers und können dementsprechend bei Hochwasser überflutet werden. Der Hemelter Bach entwässert als wichtiger Vorfluter weite Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Eschendorf, Gellendorf, Rodde und Bevergern.

Nach dem Versiegelungskataster der Stadt Rheine ist für den Planbereich von einem mittleren Grundwasserflurabstand von etwa 1,5 bis 2,0 m auszugehen. Der Grundwasserleiter besitzt eine geringe Mächtigkeit und eine mäßige Porendurchlässigkeit.

Der Planbereich liegt insgesamt außerhalb des "alten", im Jahre 1912 festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Hemelter Baches. Diese damalige Grenzziehung wird allerdings nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde (Kreis Steinfurt) und dem Staatlichen Umweltamt (nunmehr Bez.-Reg. Münster; Gewässerbau, Hochwasserschutz) als überholt betrachtet und nicht mehr angewendet. Die heutigen Anforderungen an den Hochwasserschutz sowie an die Retentionsräume führen zu einer "natürlichen Hochwasserlinie" (vorläufige Überschwemmungsgiebtsgrnze), die in diesem Bebauungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Nach Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde wird diese mit der künftig verbindlich festgesetzten, "neuen" Gebietsgrnze deckungsgleich sein. Diese Grnze wird voraussichtlich im Jahre 2009 die "Wasserspiegellage" bei "naturrauem" Bachprofil und bei 100-jährlichem Hochwasserereignis (HQ 100) dokumentieren bzw. als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden.

Das grundsätzliche Verbot der Bauleitplanung bzw. der Schaffung neuer Baurechte in (auch faktischen) Überschwemmungsgebieten gemäß § 31 b Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz stellt einen durch Abwägung nicht überwindbaren Planungsleitsatz dar. Der Änderungsbereich liegt insgesamt außerhalb der künftigen "Hochwasserlinie" bzw. "Wasserspiegellöhe".

5.4 Luft und Klima

Für den Planbereich bestehen nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen Belastungen durch Schadstoffimmissionen. Wesentliche auf den Planbereich einwirkende Schadstoff-Emittenten wie "große" Industriebetriebe oder stark befahrene Hauptverkehrsstraßen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass für den überplanten Bereich keine untersuchungsrelevanten Belastungen bestehen.

Das Rheiner Stadtgebiet liegt im Klimabezirk "Münsterland". Das Klima ist vom atlantischen Einfluss geprägt. Relativ feuchte und kühle Sommer und milde Winter sind hierfür charakteristisch. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 730 mm.

Der Planbereich und sein Umfeld weisen insgesamt nur eine leicht bewegte Topografie auf. Der weitgehend offene Landschaftsraum der angrenzenden Bachaue ist ein wesentliches Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet und hat für den verdichteten Stadt- raum eine bedeutsame klimatische Ausgleichsfunktion.

Auf Grund der Geländesituation und der Lage am Stadtrand, mit angrenzendem Gehölzbestand und größeren zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie der Bachaue, ist derzeit von einer normalen Strahlungsbilanz, ausgeprägten Temperaturamplituden mit erhöhter nächtlicher Abkühlung, erhöhten Feuchteschwankungen und geringfügig reduzierten Windgeschwindigkeiten auszugehen. Es ist also ein guter Luftaustausch und insgesamt ein günstiges Bioklima vorhanden.

5.5 Biotoptypen; Flora und Fauna

Die potenzielle natürliche Vegetation des Planbereiches und seines näheren Umfeldes sind trockener Stieleichen-Birkenwald und trockener Buchen-Eichenwald. Diese Waldgesellschaften sind artenarm. Charakteristisch sind Stieleiche und Sand-Birke bzw. Stiel-Eiche und Rot-Buche in der Baumschicht. Daneben finden sich Zitter-Pappel und Wald-Kiefer. In der Strauchschicht sind Eberesche und Faulbaum charakteristisch. In der artenarmen und lückigen Krautschicht treten häufig Rot-Straußgras, Drahtschmiele, Heidelbeere und Moose wie das Frauenhaarmoos und das Gabelzahnmoos auf. Auf staunassen Standorten im Bereich der nördlich angrenzenden Bachaue des Hemelter Baches stellen Erlen-Bruchwälder und Erlen-Eichen-Birkenwälder mit Übergängen zum feuchten Eichenbirkenwald die natürlichen Waldgesellschaften dar.

Das nördlich der Straße "Zur Heide" liegende Areal wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Daneben sind Feldgehölze und Reste eines Wallheckenbestandes an der Nordseite der Straße "Zur Heide" vorhanden. Der vorhandene Gehölzbestand entspricht in seiner Zusammensetzung noch weitgehend der potenziell natürlichen Vege-

tation. Es dominiert die Stiel-Eiche, die mit mehreren alten und starken Exemplaren vertreten ist. Daneben finden sich auch einige alte Rot-Buchen. Des Weiteren tritt die Sand-Birke verstreut und überwiegend mit schwächeren Bäumen auf.

Die Feldgehölzflächen an der Nordseite der Straße "Zur Heide" liegen deutlich oberhalb der angrenzenden Acker und Grünlandflächen. Die im Übergangsbereich vorhandene, natürliche Geländekante hat eine Höhe von etwa 0,8 bis 1,2 m. Die anschließende Ackerfläche, die bis an den Hemelter Bach heranreicht, wurde bisher intensiv bewirtschaftet, war aber ehemals zum Teil feuchtes Grünland. Auf Höhe des Wienerskamp Richtung Osten ist in der Bachaue nach wie vor Grünland vorhanden, das derzeit von Pferden beweidet wird und sich ebenfalls bis unmittelbar an den Hemelter Bach erstreckt.

An der Südseite der Straße "Zur Heide" befindet sich auf Höhe der ehemaligen Hofstelle eine dichte Reihe von hohen und alten Stiel-Eichen. Einige Bäume stehen auch noch an der Nordseite der Straße. Daneben stehen noch einzelne Großbäume im Nahbereich vorhandener Gebäude der Hofstelle Stegemann.

Das Gelände nördlich der Straße "Zur Heide" hat naturschutzfachlich eine besondere Bedeutung als hochwertiger Lebens- und Vernetzungsraum für Flora und Fauna, der im Zuge des Hemelter Baches bis tief in die dicht bebauten Siedlungsbereiche der Stadt hineinreicht. Besondere Bedeutung haben hierbei insbesondere auch die noch vorhandenen, naturnahen Gehölzstrukturen an der Nordseite der Straße "Zur Heide". Die tiefer liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen zudem einen wichtigen Retentionsraum des Hemelter Baches dar.

Im Planbereich und seinem näheren Umfeld sind aktuell keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile sowie sonstige gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

III. PLANUNG; AUSWIRKUNGEN; MASSNAHMEN

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Änderungsbereich wird als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzt, dass gemäß § 4 Abs. 1 BauGB "vorwiegend" dem Wohnen dient. Die Ausweisung entspricht der städtebaulichen Zielsetzung und der näheren Umgebung bzw. angrenzenden Bebauung, die von Wohnnutzung geprägt ist.

Es soll kein "Reines Wohngebiet" (WR) realisiert werden, das "ausschließlich" dem Wohnen dient bzw. in dem lediglich Wohngebäude allgemein zulässig sind. Es sollte ein größeres Spektrum an Nutzungsarten allgemein zulässig sein und insbesondere nicht zu einer Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen Situation kommen (WR: tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A), also 5 dB(A) niedriger als im WA; gemäß. TA Lärm).

In einem "Allgemeinen Wohngebiet" sind u.a. nicht störende Handwerksbetriebe allgemein zulässig (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO). Dies ist relevant für den Fortbestand der ehemals im Vollerwerb betriebenen Schreinerei. Das derzeit hobbymäßig betriebene Handwerk muss letztlich den Immissionsrichtwerten hinsichtlich der umliegenden bestehenden und geplanten Wohnbebauung genügen. Eine Schreinerei bzw. Tischlerei ist in der Regel als störender Handwerksbetrieb einzustufen. Über gutachterlich definierte Betriebsbeschränkungen wird der Handwerksbetrieb zu einem atypischen Fall. Eine Wohnverträglichkeit wird über die Durchsetzung folgender Festsetzungen sowie dem bereits genehmigten Nutzungsänderungsantrag erreicht (s. auch Kapitel: "Emissionen; Immissionen"):

"Der Änderungsbereich ist teilweise durch Gewerbelärm aus der Schreinerei Stegemann (Flur 29, Flurstück 459) vorbelastet. Zur Sicherstellung der Wohnverträglichkeit werden folgende Festsetzungen getroffen, die auch in einen Nutzungsänderungsantrag (hinsichtlich der Betriebseinschränkung) als bindende Betriebsbeschreibung bzw. als Nebenbestimmungen eingeflossen sind und bauordnungsrechtlich bereits genehmigt bzw. abgesichert wurden:

- Die bestehende Schreinerei Stegemann ist nur im Nebenerwerb zu betreiben. Die Wiederaufnahme eines Vollerwerbbetriebes wird ausgeschlossen.
- Die Betriebszeiten werden werktags auf maximal 6 Stunden zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr beschränkt.
- Während der Maschineneinsätze sind die Tore, Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- Lkw-Bewegungen sind auf maximal 2 am Tag zu beschränken (1-mal Herein- und Herausfahren zwecks Anlieferung der Rohwaren oder Abholung der fertigen Produkte). Lkw > 105 kW sind nicht zulässig.
- Auf Feststofffeuerung und Lackierarbeiten mit Lösungsmitteln wird verzichtet. Lösungsmittelfreie Lackierarbeiten werden auf max. 1 Stunde am Tag beschränkt.“

Weiterhin sollten im Plangebiet gegebenenfalls auch kleine, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften oder andere wohnverträgliche Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig sein. Lediglich die in § 4 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise im "Allgemeinen Wohngebiet" zulässigen Nutzungen (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO - u.a. auf Grund ihres größeren Störgrades durch Fremdverkehre - ausgeschlossen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 festgesetzt.

Die für ein Allgemeines Wohngebiet zulässige Obergrenze von 0,4 soll hier zum Tragen kommen. Die sich aus der Grundflächenzahl ergebende Gesamt-Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu 50 % überschritten werden (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

Die Höhenentwicklung orientiert sich an der umliegenden, den Änderungsbereich vorprägenden Wohnbebauung. Zu berücksichtigen ist der bestehende Bebauungsplan, der für die angrenzenden Baukörper (Meisenstraße, Wienerskamp) eine II-geschossige Bauweise zulässt. Für die künftige Straßenrandbebauung wird demnach ebenfalls eine II-Geschossigkeit festgesetzt. Die Baumöglichkeiten im Hinterland ("Hofstelle Stegemann"; 2. Bauzeile) werden dagegen eingeschränkt bzw. auf I-geschossige Wohngebäude reduziert. Im Unterschied zum übrigen Änderungsbereich sind hier auch lediglich maximal 1 Wohneinheit je Wohngebäude realisierbar.

Um extreme Ausnutzungen hinsichtlich verdichteter Bebauung und massiven Stellplatz- und Verkehrsproblemen - insbesondere bei Mietobjekten - zu vermeiden, ist die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude begrenzt worden.

6.3 Örtliche Bauvorschriften; Baugestaltung

Die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NW beschränken sich auf wenige rahmenbildende Vorschriften, mit denen eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden soll. Für die individuellen Akzente verbleibt ein genügend großer Gestaltungsspielraum.

In Anlehnung an die umgebende Einfamilienhaus-Bebauung darf die Höhe der Traufe für die I-geschossigen Gebäude höchstens 4,50 m und für die II-geschossigen Gebäude höchstens 6,50 m betragen. Die Traufe im Sinne dieser Festsetzung wird gebildet durch die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

Die Höhe des Firstes darf für die I-geschossigen Gebäude höchstens 9,60 m und für die II-geschossigen Gebäude höchstens 9,75 m betragen. Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Maßgebend hierfür ist der arithmetisch gemittelte Geländeanchnitt an den Außenwänden. Die Gebäudehöhe wird also durch das arithmetische Mittel aus dem Herausragen der vier Gebäudeecken gebildet. Dies gilt auch für die Traufhöhenbestimmung.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhe für technisch erforderliche, untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Masten) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Zur optimalen Solarenergienutzung können die Wohngebäude mit ihrer Längsseite (i.d.R. Traufseite) süd-, südostorientiert realisiert werden. Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen können sinnvoll betrieben werden. Bei den hiesigen, Breitengrad abhängigen Sonnenhöhen von 16° (Winter) bis 64° (Sommer) und einer ganzjährigen Nutzung wird eine Anlagen(Dach-)neigung von etwa 40° zur Horizontalen empfohlen. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung von 15° bis 45° lässt die Verwirklichung obiger Überlegungen zu, verhindert aber auch gleichzeitig die Realisierung von gestalterisch unzulänglich wirkenden Flachdachbauten bzw. flach geneigten Dächern.

Um eine gewisse Einheitlichkeit und Homogenität zu wahren, sollten lediglich die Dachformen Satteldach und 2-seitiges Pultdach, ausnahmsweise auch das Zeltdach projektiert werden.

Die festgesetzte Firsthöhe in Verbindung mit der Dachneigung ermöglicht einen praktikablen, zweckmäßigen Dachausbau für die I-geschossigen Wohngebäude. Es wird eine ausreichende Nutzbarkeit des Dachgeschosses gewährleistet, ohne dass dieses bauordnungsrechtlich zum Vollgeschoss wird.

Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind im Änderungsbereich grundsätzlich erlaubt. Sie dürfen jedoch die Hälfte der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten, damit eine möglichst ruhige und weitgehend großflächige Dachlandschaft entsteht. Dieses Maß gilt auch für Dachflächenfenster. So genannte Fledermausgauben sind bis zu zwei Drittel der Trauflänge zulässig. Vom Ortgang sollte ein Abstand von 1 m eingehalten werden.

Mit diesen Festsetzungen soll nicht die architektonische Ausdrucksform für das Einzelvorhaben eingeengt, sondern vielmehr die Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen untereinander nach städtebaulichen Grundsätzen im Interesse einer ausgewogenen Stadtbildgestaltung hergestellt bzw. gesichert werden.

Zur Grundstückseinfriedung sollten Hecken aus heimischen Laubgehölzen (z.B. Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Feldahorn), Naturstein- bzw. Bruchstein- oder Trockenmauern und naturbelassene bzw. naturfarbene, senkrecht gegliederte Holzzäune (z.B. Staketenzaun, Holzlattenzaun) verwendet werden. Es wird empfohlen die Vorgarteneinfriedungen zu öffentlichen Straßen und Plätzen nicht höher als 1,0 m zu realisieren. Die Standplätze für Abfall- und Wertstoff-/Recyclingbehälter sowie ähnliche Nutzflächen sind mit geeigneten Gehölzen oder Lamellen- bzw. Flechtzäunen abzuschirmen.

Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sollten nicht voll versiegelt werden. Zu empfehlen ist die Anwendung von Schotterterrassen, Rasenkammersteinen oder Rasenfugenpflaster sowie die Befestigung von lediglich schmalen Fahrspuren mit begrüntem Zwischenraum.

6.4 Bauweise; überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend der Eigenart des Änderungsbereiches sowie der näheren Umgebung müssen die Gebäude mit einem seitlichen Grenzabstand, d.h. in offener Bauweise, errichtet werden.

Es sind lediglich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Dabei sollte sich eine Doppelhaus-Bebauung parallel der vorgelagerten Straßen (Meisenstraße, Zur Heide) entwickeln, eine "Querstellung" ins Grundstücksinnere also vermieden werden.

Hausgruppen bzw. Reihenhäuser sind demnach unzulässig. Die in der Nachbarschaft überwiegende, relativ "weitläufige", aufgelockerte Wohnbebauung sollte nicht durch einen stark verdichteten, geschlossen und massiv wirkenden Siedlungsansatz "überformt" werden. Insgesamt schafft diese Bebauungsplanänderung Baurechte für etwa 15 Wohneinheiten (11 Bauplätze).

Die Vorschläge zur Grundstücksgröße sind je nach Hausform variabel. Hinsichtlich frei stehender Einfamilienhäuser werden heutzutage 400 bis 600 qm große Parzellen vermarktet. Bezüglich der Doppelhaushälften liegen die Grundstücksgrößen je nach Achsmaß i.d.R. zwischen 250 und 375 qm.

Die Vielfalt an Grundstückszuschnitten ist insofern relevant, da im Rahmen der Wohnungsbauförderung energetische, ökologische sowie kosten- und flächensparende Qualitäten einen besonderen Stellenwert einnehmen (z.B. Niedrigenergiehausstandard, ÖPNV-Anschluss, Verringerung des Flächenverbrauchs). Eigengenutzte Familienheime werden demnach nur dann gefördert, wenn das dazugehörige Grundstück nicht größer als 400 qm ist (mit Ermessensspielraum der Bewilligungsbehörde evtl. auch etwas größer). Mit dieser Beschränkung des Flächenbedarfs bei der Förderung soll der Zersiedelung der Landschaft und einem überproportionalen Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen und Naturraum entgegengewirkt und gleichzeitig die Folgekosten für die kommunale Infrastruktur neuer Wohngebiete gesenkt werden.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung der Baugrenzen im Bebauungsplan bestimmt. Durch eine angemessene Bebauungstiefe erlauben diese eine flexible Stellung der Baukörper auf dem Grundstück unter Beibehaltung ausreichender architektonischer Gestaltungsspielräume.

Insbesondere um größere, umfangreichere Glasanbauten oder Wintergarten ähnliche Konstruktionen für Terrassen- bzw. Freisitze realisieren zu können, wurden die Baugrenzen im rückwärtigen Bereich verhältnismäßig tief festgesetzt.

Teilweise werden die vorderen Baugrenzen zum Schutz der erhaltenswerten Bäume bzw. Baumreihe im Kronenbereich zurückgenommen. Insoweit sind die künftigen Baukörper nur eingeschränkt platzierbar.

6.5 Innere verkehrliche Erschließung

Für die verkehrliche Erschließung wird das vorhandene Straßennetz bzw. -raster genutzt. Der Kfz-bezogene Quell- und Zielverkehr wird vorwiegend über die Meisenstraße bzw. Engernstraße abfließen (s.o. Kap. "Äußere verkehrliche Erschließung").

Die Straße "Zur Heide" weist im Planbereich einen 1,5 m breiten Gehweg und eine etwa 5,0 m breite asphaltierte Fahrbahn auf. Der Straßenraum wird derzeit durch eine dichte, hohe Baumallee eingeengt. Da der Straßenquerschnitt aus dem bereits fertiggestellten östlichen Abschnitt weitergeführt werden soll, müssen 7 Bäume am nördlichen Parzellenrand gefällt werden bzw. können eventuell bei der künftigen Straßenausbauplanung als geschwindigkeitsdämpfende Verengung in den Straßenraum integriert werden. Die am südlichen Parzellenrand befindliche, raumbildende Baumreihe (Eichen) soll in Gänze erhalten bleiben (Verkehrsgrün). Daran schließt sich gen Norden zukünftig ein 2,0 m (evtl. 1,5 m) breiter Gehweg, eine 5,0 m (evtl. 6,0 m) breite Fahrbahn und erneut ein 2,0 m (evtl. 1,5 m) breiter Gehweg an. Der geplante Ausbau erfolgt also nach dem Trennungsprinzip (hier: Tempo 30).

Einer zusätzlichen, internen, öffentlichen Erschließung des Änderungsbereichs bedarf es nicht, da sich hier eine straßenbegleitende Wohnbebauung entlang der Meisenstraße bzw. der Straße "Zur Heide" etablieren wird. Lediglich die 4 Bauplätze im rückwärtigen Bereich (2. Bauzeile) müssen über 2 Privatwege erschlossen werden. Diese Wege sind i.d.R. 3 m breit und stehen im Gemeinschafts- bzw. Teileigentum der betroffenen Anlieger.

Die nach § 51 BauO NW notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf den bedarfsauslösenden Baugrundstücken selbst unterzubringen.

6.6 Ver- und Entsorgung

Künftig wird die Versorgung des Änderungsbereichs mit Strom, Erdgas und Trinkwasser durch die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH sichergestellt. Kabelverteilerkästen existieren bereits in den Einmündungsbereichen zur Meisenstraße und zum Schwalbenweg. Löschwasser wird nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 mit einer Leistung von 96 cbm/h zur Verfügung gestellt.

In der Straße "Zur Heide" liegen bereits ein Regen- und ein Schmutzwasserkanal, die in das Trennsystem der Meisenstraße einleiten. Das anfallende Regen- und Schmutzwasser ist über das vorhandene städtische Trennsystem abzuleiten. Dieses entspricht auch den Planungsvorgaben des Zentralabwasserplanes.

Gemäß Landesbauordnung (BauO NRW) dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung die Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend der wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

Die Beseitigung bzw. Sammlung der Abfälle wird von der örtlichen Müllabfuhr durchgeführt. Eine geordnete Abfallentsorgung, die das Gewinnen von Stoffen und Energien aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns umfasst, ist gewährleistet.

6.7 Grün- und Freiraum

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind je 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Stammumfang mindestens 12 cm, in 1 m Höhe gemessen) (z.B. Rotbuche, Eiche, Linde, Ahorn, Erle, Esche, Birke, Hainbuche, Vogelkirsche, Feldahorn, Eberesche, Weißdorn) oder zwei Obstbäume zu pflanzen.

Die nicht befestigten Grundstücksflächen sollten strukturreich mit standortgerechten, heimischen Gehölzen bepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Zur Bepflanzung sind insbesondere die nachfolgend aufgelisteten Gehölzarten zu verwenden: Feldahorn, Hainbuche, Eberesche, Haselnuss, Weißdorn, Roter Hartriegel, Schlehe, Holunder, Liguster, Besen-Ginster, Hunds-Rose, Bibernell-Rose, Heckenkirsche, Stechpalme.

Der schützenswerte Baumbestand entlang der Straße "Zur Heide" wird berücksichtigt. Die entsprechend festgesetzten Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Bewuchs ist vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Etwaige Ausfälle bzw. Abgänge sind durch Nachpflanzung gleichartiger Bäume mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu ersetzen.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine ist zu beachten.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Bebauungsplanänderung verfolgt die städtebauliche Zielsetzung einer verträglichen Nachverdichtung und Innenentwicklung. Insofern trägt die Planung zur Vermei-

derung einer weitergehenden Inanspruchnahme von Freiraum bzw. von zusätzlichem Flächenverbrauch im Außenbereich bei. Auch die für die Ver- und Entsorgung des Planbereiches notwendige Infrastruktur ist weitgehend bereits vorhanden bzw. kann mit geringem zusätzlichem Flächenverbrauch entsprechend ausgebaut werden.

Ökologisch sensible Bereiche wie die nach aktuellen Berechnungen zum Überschwemmungsgebiet des Hemelter Baches zählenden Acker- und Grünlandflächen, sowie die mit standortheimischen Gehölzen bestandenen Feldgehölz- und Heckenbestände nördlich der Straße "Zur Heide" werden durch den Bebauungsplan bewusst nicht erfasst und bleiben in ihrer bisherigen Form als hochwertige Landschaftselemente erhalten. Mit Umsetzung der Planung sind auch keine relevanten negativen Auswirkungen für diese Flächen zu erwarten.

Der besonders wertvolle und ortsbildprägende Laubbaumbestand im Planbereich wird durch Festsetzung von Erhaltungsgeboten und eine am Kronentraufbereich und Wurzelbereich der Bäume orientierte Rücknahme der Baugrenzen gesichert. Für die im nördlichen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche "Zur Heide" befindlichen Laubbäume, sollten im Rahmen der konkreten Ausbauplanung der Straße Möglichkeiten zum Erhalt weiterer Bäume geprüft werden.

Für die nicht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Laubbäume ist die Baumschutzsatzung der Stadt Rheine zu beachten. Die Beseitigung geschützter Bäume ist danach nur bei Nachweis von entsprechenden Ausnahmetatbeständen und mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung möglich. Die Erteilung von Genehmigungen wird mit der Auflage von Ersatzanpflanzungen verbunden, womit die negativen Auswirkungen von Baumverlusten vermindert werden und weiterhin eine entsprechende Durchgrünung des Baugebietes gewährleistet ist. Diesem Zweck dienen auch die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Zudem werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bauvorhaben mit einer Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm ermöglicht. Danach ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall gelten etwaige Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des §1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

IV. SONSTIGE PLANUNGSRELEVANTE ASPEKTE

8. Fachplanerische Anforderungen

Der Deutschen Telekom AG, Niederlassung Münster, BBN 84 Rheine ist der Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Beginn der Straßenbauarbeiten mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

9. Umsetzung; Realisierung

9.1 Kosten; Erstattung

Bei Ausbau der Straße „Zur Heide“ entstehen der Stadt Rheine Aufwendungen für die erstmalige bzw. endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen (Fahrbahn, Gehwege, Verkehrsgrün u.a.), einschließlich der Einrichtungen für deren Entwässerung und Beleuchtung. Zur Deckung dieses Aufwands erhebt die Stadt Rheine Erschließungsbeiträge nach dem BauGB. Die Kosten für die Anlagen zur Ableitung von Abwasser auf den Baugrundstücken werden den Abgaben- bzw. Beitragspflichtigen, nach KAG NRW (Kommunalabgabengesetz), als Gegenleistung für den wirtschaftlichen Vorteil, in Rechnung gestellt. Die Stadt Rheine trägt lediglich den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

Das schalltechnische Gutachten wurde von dem betroffenen Eigentümer beauftragt und finanziert. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich wird nicht erforderlich.

9.2 Bodenordnung

Besondere bodenordnende Maßnahmen (gesetzliche bzw. amtliche Umlegung o.ä.) werden nicht ausgelöst, da sich die künftigen Bauflächen im Eigentum von zwei Privatpersonen (Senior und Junior) und einer Eigentümergemeinschaft befinden.

Im Rahmen einer freiwilligen Umlegung bzw. von Tauschverhandlungen muss versucht werden die Grundstücke neu zu ordnen, sodass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Rheine, 2. Juli 2008

Stadt Rheine
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Michaela Gellenbeck
(städt. Baurätin z.A.)